



BEKANNTMACHUNG

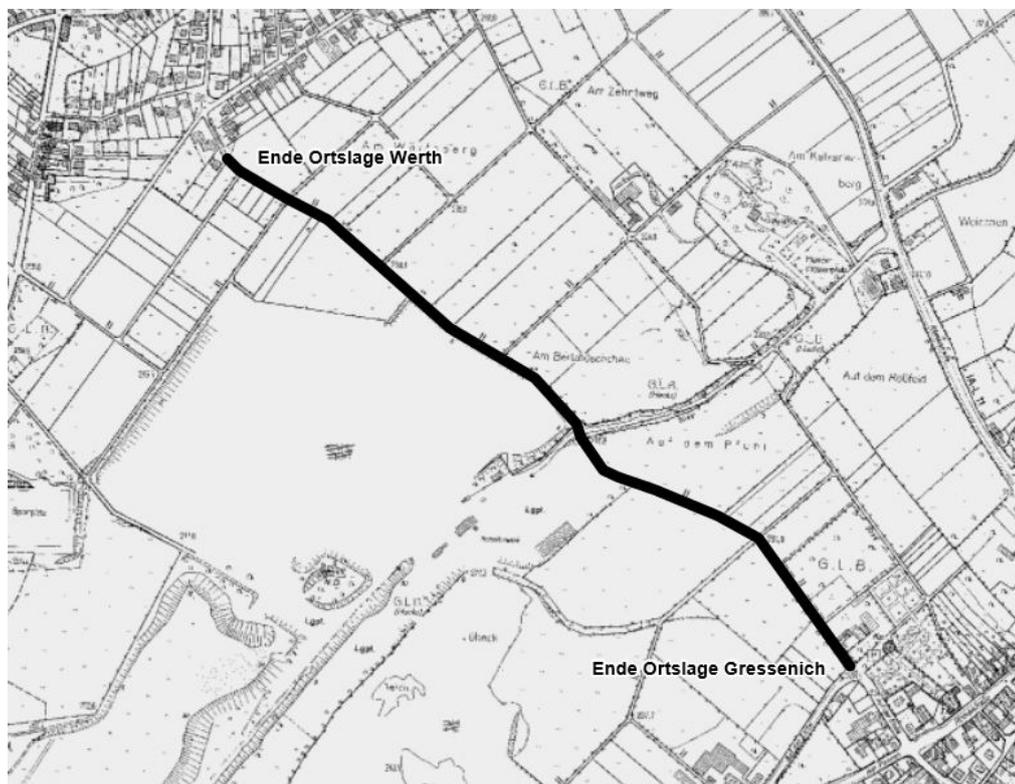
**Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
vom 27.04.2021 über die Aufhebung der Zweck-
widmung als Wirtschaftsweg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom

09.04.1956 (GV. NRW 1956 S. 134/SGV. NRW. 7815) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

Die im Rezess in der Umlegungssache Gressenich - G. 75 – festgelegte Zweckwidmung als Wirtschaftsweg wird für den auf den folgenden Grundstücken befindlichen Weg aufgehoben:

Bezeichnung Umlegung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e) im aktuellen Kataster	Bezeichnung im Umlegungsverfahren
137a	Gressenich	23	86	von Gressenich nach Werth
137b	Gressenich	28	579 (teilweise)	von Gressenich nach Werth



Dieser Weg ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dunkel hervorgehoben dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Satz 2 GemAngG durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen am 07.04.2021 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 27.04.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

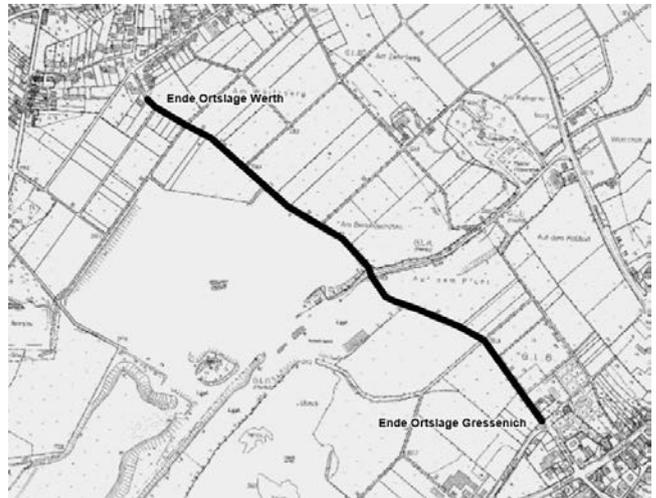
BEKANTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der in Stolberg zwischen den Ortsteilen Werth und Gressenich verlaufende Verbindungsweg, beginnend in der Fortsetzung der Straße „Am Kaltenborn“ und endend mit dem Auftreffen auf die Straße „Auf der Eiche“ soll als Teil des örtlichen Radwegenetzes ausgewiesen und ausgebaut werden. Die im Rezess Gressenich – G 75 – ausgewiesene Zweckwidmung als Wirtschaftsweg wurde mit Satzung vom 27.04.2021, öffentlich bekannt gemacht am gleichen Tage wie diese Widmungsverfügung, aufgehoben.

Der Verbindungsweg und zukünftige Radweg zwischen Werth und Gressenich umfasst die Grundstücke Gemarkung 054255 Gressenich, Flur 28, Flurstück 579 (teilweise) und Flur 23, Flurstück 86 und

wird nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW 1995 S. 1028, berichtigt GV. NRW 1996 S. 81, 141, 216 und 355) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die von der Widmung betroffene Fläche ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, dargestellt.



Der Verbindungsweg wird seiner Verkehrsfunktion entsprechend in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW eingestuft. Der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW wird nach § 15 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW sind die Beschränkungen von der Straßenbaubehörde in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise kenntlich zu machen. Durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung soll die weiterhin ungehinderte Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr sichergestellt werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt – vollzogen. Die Widmungsverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle – dem Amt für Immobilienmanagement und Technische Infrastruktur, Abteilung 65.5 (Bauverwaltung) – in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 04.05.2021

Der Bürgermeister
I.V.

T. Röhm
Erster und Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Mietwerttabelle

Für freifinanzierte Wohnungen, steuerbegünstigte Wohnungen und Altbauten im Stadtgebiet Stolberg (Rhld.) für die Zeit ab 01.06.2021

**Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
52220 Stolberg**

Die Mietwerttabelle wurde in Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Samaritanerstr. 3, 52222 Stolberg, und dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V., Talstr. 2, 52068 Aachen erstellt.

Baujahr/ Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung €/m ²	II mit Bad/Dusche und mit Heizung €/m ²
<u>Baujahr bis 1960</u> einfache mittlere gute	3,20 – 3,70 3,30 – 4,15 3,70 – 4,45	3,70 – 4,55 3,85 – 4,95 4,45 – 5,25
<u>Baujahr von 1961 - 1970</u> einfache mittlere gute		4,25 – 5,35 4,35 – 5,60 4,45 – 5,80
<u>Baujahr von 1971 - 1980</u> einfache mittlere gute		4,35 – 5,75 4,55 – 6,05 4,70 – 6,30
<u>Baujahr von 1981 - 1990</u> einfache mittlere gute		4,55 – 5,85 5,10 – 6,45 5,25 – 6,65
<u>Baujahr 1991 - 2000</u> einfache mittlere gute		5,75 – 7,05 6,35 – 7,45 6,80 – 8,10
<u>Baujahr 2001 - 2010</u> einfache mittlere gute		6,10 – 7,25 7,05 – 8,35 7,60 – 8,70
<u>Baujahr 2011 - 2020</u> einfache mittlere gute		6,25 – 7,30 7,30 – 8,90 7,75 – 9,95
<u>Baujahr ab 2021</u>		Es gilt die auf dem Wohnungsmarkt erzielbare Miete.

1. Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen.

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr.

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten

bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Aufgrund dieser Lagemerkmale ist der überwiegende Teil des Stolberger Wohnungsbestandes einer mittleren Wohnlage zuzuordnen.

2. Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

3. Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. nicht abgeschlossene Wohnungen, WC zu mehreren Mietparteien, WC und Bad außerhalb der Wohnung, Einfachverglasung, Nachtspeicher- oder Elektroöfen, kein Abstellraum außerhalb der Wohnung sowie unzureichende Absicherung der Stromversorgung.

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

4. Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

z. B. Fußbodenheizung, offener Kamin, ausgesprochen komfortable Sanitärausstattung (Bidet, zweites Waschbecken im Bad, 2 Toiletten, Einhandarmaturen, Dusche und Wanne) Parkett- oder Marmorfußboden, hochwertiger Teppichboden, Einbauschränke, Barrierefreiheit (bodengleiche Dusche, überbreite Türen) sowie Garten zur Nutzung durch mehrere Parteien.

Isolierglasfenster oder andere Wärme- und Schallschutzmaßnahmen sind nur dann wertsteigernd, wenn sie nicht baujahrestypisch sind.

5. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel zwischen 45 und 90 m² groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 m² mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

bis 25 m ² = 30 %, über 25 m ² bis 35 m ² = 20 %, über 35 m ² bis unter 45 m ² = 10 %

Weil bei größeren Wohnungen die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen, sind nachfolgende Abschläge möglich:

von 91 m ² bis 100 m ² = - 10 %, von 101 m ² bis

110 m ² = - 20 %, über 110 m ² = - 30 %

Der Abschlag ist nur für die über 90 m² hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln.

6. Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte der Mietwerttabelle sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10% möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes und ähnliches werden durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

7. Modernisierte Wohngebäude

7.1 Vollmodernisierung

Bei einer Vollmodernisierung kann das Gebäude unter das entsprechende Baujahr eingestuft werden. Eine Vollmodernisierung mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn wesentliche bauliche Aufwendungen durchgeführt werden, die Wohnung hinsichtlich Grundriss und Ausstattung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird und der Gesamteindruck des Gebäudes einem vergleichbaren Neubau entspricht. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er zum Zeitpunkt der Modernisierung mindestens 1/3 des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

7.2 Teilmodernisierung

Eine teilmodernisierte Wohnung liegt vor, wenn diese durch umfassende Wertverbesserung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird. Hierzu müssen allgemein drei relevante Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sein. Darunter fallen beispielsweise:

- Die Erneuerung der Sanitäranlagen (Erneuerung von Fliesen und Porzellan)
- Die Erweiterung der Elektroinstallation auf neuzeitlichen Standard
- Die Erneuerung einer Zentral- oder Gasetagenheizung
- Die Dämmung der Außenfassade, des Daches oder der Kellerdecke
- Die energetische Verbesserung der Fenster.

Bei Teilmodernisierungen rücken Wohnungen der Baujahre bis 1970, wenn sie dem heutigen Wohnstandard angepasst werden, in die Baujahrkategorie 1971 bis 1980 auf und Wohnungen späterer Baujahre in die nächst höhere Baujahrkategorie, **oder** der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 8 % jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

8. Mieten, Betriebskosten

Die Mieten der Mietwerttabelle sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Darüber hinaus können Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) angesetzt werden.

Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des § 556a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Nach § 556 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Einwendungen des Mieters gegen die Abrechnung hat dieser dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

9. Allgemeines

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Festlegung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.). Sie soll dazu dienen, Entscheidungen in Mietpreisangelegenheiten im Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern zu erleichtern. Das Mietpreisgefüge im **nicht preisgebundenen Wohnungsbestand** soll hierdurch transparent gemacht werden, um Streitigkeiten, die sich aus Unkenntnis des Preisgefüges ergeben können, zu vermeiden. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand des Gebäudes zu vereinbaren.

In Mietprozessen soll die Mietwerttabelle den Richtern neben den anderen gesetzlich zugelassenen Beweismitteln bei der Urteilsfindung als Entscheidungshilfe dienen. Außerdem sollen die Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten und Gutachten im Einzelfall durch die Anwendung der Mietwerttabelle eingespart werden.

Gemäß §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung oder Erhöhung der Be-

triebskosten),

- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt und begründet werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als 20 % erhöhen darf.

Die erhöhte Miete kann ab dem 3. Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von 2 Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb 3 weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum **31.12.2023**.

Kupferstadt Stolberg Rhld.

Rathausstr. 11/13
52222 Stolberg
www.stolberg.de

Mieterschutzverein

für Aachen und Umgebung e.V.
Talstr. 2
52068 Aachen
www.mieterverein-aachen.de

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Samaritanerstr. 3
52222 Stolberg
www.haus-grund-stolberg.de

BEKANNTMACHUNG

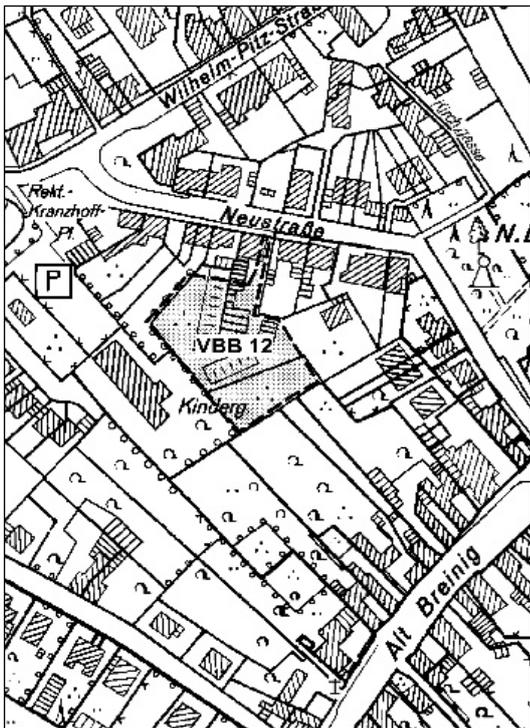
Bekanntmachung vom 31.05.2021 über den Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustraße“ im Stolberger Stadtteil Breinig

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 einstimmig sowohl die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB gem. § 10 BauGB nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB gefasst.

„der Rat beschließt: den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Neustraße“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB mit Rückwirkung zum 23.12.2015.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Breinig, Flur 34, Flurstücke 783).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Neustraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)] rückwirkend zum **23.12.2015** in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Neustraße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird inkl. des betreffenden Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Begründung sowie der Artenschutzvorprüfung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage während den üblichen Besuchszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 bis 17.30 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Rathauses vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Begründung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 31.05.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 31.05.2021 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für die „Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt“

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 für die im Übersichtsplan dargestellten „Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt“ gem. § 141 Abs. 3 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) den Beginn der vorbereitenden Untersuchung zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit beschlossen.

„Der Rat beschließt:

1. die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für ein förmliches Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB i.V. mit §§ 136-139 BauGB für die in der Anlage 1 (Übersichtsplan) und Anlage 2 (Flurstückliste) definierten „Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt“.
2. die Verwaltung zu beauftragen, alle hierfür notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.
3. die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen anzuordnen.“

„Der Rat beschließt weiterhin:

4. die Überprüfung der bestehenden Sanierungssatzung „Talachse Innenstadt“ hinsichtlich der erreichten / nicht erreichten Sanierungsziele und der materiellen Anwendungsvoraussetzungen bzw. Änderungs- und Anpassungsbedarfe.“

Die Beschlüsse über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die „Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt“ sowie die Überprüfung des bestehenden Sanierungsgebietes „Talachse-Innenstadt“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

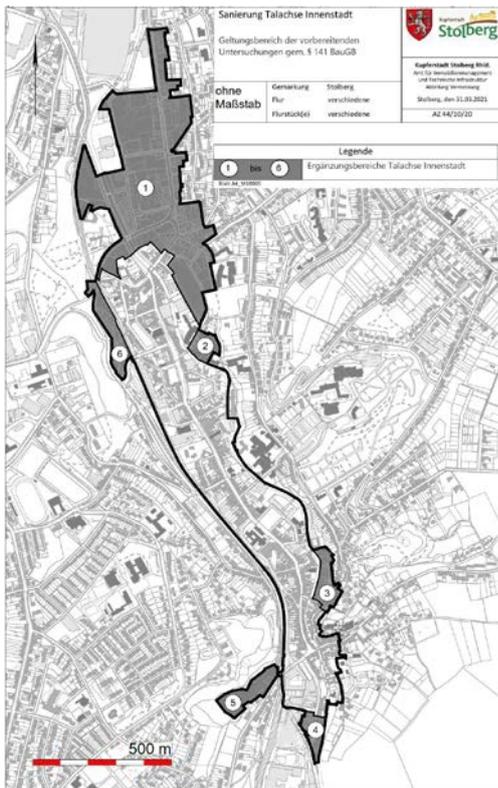
2017/2018 wurde dezernatsübergreifend das Integrierte Handlungskonzept (IHKo) „Berg- und Talachse – Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg“ erarbeitet.

Am 11.09.2018 wurde das Integrierte Handlungskonzept (IHKo „Berg- und Talachse – Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg“) im Rat der Kupferstadt als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und als künftige Grundlage für stadtentwicklungs- und sozialplanungsrelevante Entscheidungen beschlossen.

Die förmliche Gebietsabgrenzung des Untersuchungsraumes wurde weiterhin in gleicher Sitzung nach § 171e BauGB als Gebiet für städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt beschlossen. Im Jahr 2019 erfolgte die Aufnahme in das Stadterneuerungsprogramm „Soziale Stadt“ (seit 2020: „Sozialer Zusammenhalt“).

Aufgrund des deutlich größeren Projektgebietes des IHKo „Berg- und Talachse“ im Vergleich zum Programmgebiet des ISEK und damit zum bestehenden Sanierungsgebiet „Talachse Innenstadt“ soll geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen gegeben sind, weitere Teilbereiche der Innenstadtachse als Sanierungsgebiet auszuweisen bzw. ob eine Ausweisung als Sanierungsgebiet zur Erreichung der Entwicklungsziele sinnvoll und notwendig ist.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



(© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003)

1. Flächen nördlich der Europastraße, im Bereich Eisenbahnstraße, Am Mohlenbend, Prattelsackstraße, Eschweiler Straße (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)
2. Flächen östlich der Frankentalstraße, Bereich ehemalige AOK-Flächen und Gemeindehaus (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)
3. Flächen östlich der Vicht im Bereich Klatterstraße, Enkereistraße (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)
4. Flächen am südlichen Ortsausgang Zweifaller Straße (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)
5. Teilflächen des ehemaligen Steinbruchs Rotsch (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)
6. Flächen westlich der Bahnlinie im Bereich Pümpchen, Kleefeldstraße (genaue Abgrenzung siehe Karte und Flurstückliste im Anhang)

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Flurstücke können der als Anlage beigefügten Liste entnommen werden.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen beabsichtigt die Kupferstadt Stolberg zu prüfen, ob zur Unterstützung der Entwicklungsziele für die Innenstadt für weitere Teile davon eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf eines gesonderten Beschlusses.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Im Rahmen des mehrjährigen Stadterneuerungsprozesses soll die Stolberger Innenstadt nachhaltig gestärkt und wieder zu einem attraktiven Stadtzentrum entwickelt werden. Ziel ist es, bauliche Missstände zu beheben, das Stadtbild aufzuwerten und die Innenstadt nachhaltig zu stärken. Darüber hinaus sollen die rechtlichen Grundlagen für eine finanzielle Förderung privater Investitionen geschaffen werden.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Erhalt und Fortentwicklung der Talachse Innenstadt zur Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit
- Beseitigung der Substanzmängel im Wohn-, Siedlungs- und Freiraum,
- energetische und ökologische Aufwertung,
- Aufwertung des öffentlichen und privaten Freiraums,
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Anstoß von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Einbindung der Öffentlichkeit in den Sanierungsprozess und Steigerung der Akzeptanz durch eine breit angelegte Partizipation.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist die Kupferstadt Stolberg auf die Mitwir-

kung der Betroffenen angewiesen. Die Betroffenen werden hierzu schriftlich benachrichtigt und um Auskunft gebeten.

Hinweise zur Rechtswirkung des Einleitungsbeschlusses:

Der Beschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ist der Beginn des 1. Abschnitts des gesetzlich geregelten Sanierungsverfahrens, für den bereits bestimmte rechtliche und finanzielle Sonderregelungen gelten. Im Einzelnen wird auf folgende Wirkungen des Beschlusses hingewiesen:

1. Aufgrund des Beschlusses ergibt sich eine interne Bindung der Verwaltung, die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB durchzuführen und zu veranlassen.
2. Mit der Bestimmung des Untersuchungsgebietes besteht für die Stadt die Verpflichtung, die Sanierungsbetroffenen gemäß § 137 BauGB an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
3. Entsprechendes gilt gemäß § 139 BauGB für die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger. Dabei ist von Bedeutung, dass hieraus auch Pflichten der Aufgabenträger gegenüber der Stadt entstehen.
4. Ab der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses besteht für Eigentümer, Mieter, Pächter und Sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigten sowie ihren Beauftragten gemäß § 141 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB.
5. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB § 15 BauGB (Zurückstellen von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam (§ 141 Abs. 4 BauGB).
6. Nach § 140 Nr. 7 BauGB können einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes durchgeführt werden. Frühester Zeitpunkt hierfür ist der Beschluss nach § 141 Abs. 3.
7. Zur Deckung der Kosten der Stadt bei den vorbereitenden Untersuchungen bzw. der weiteren Vorbereitungen im Sinne des § 140 BauGB können keine Sanierungsförderungsmittel verwendet werden

Weitere Hinweise zur Auskunftspflicht:

Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäude oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten berechtigt, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Diese Daten dürfen nach § 138 Abs. 2 BauGB nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. (§ 138 Abs. 3 BauGB)

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 EUR wiederholt angeordnet und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 S. 2-4 BauGB). Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 31.05.2021

Der Bürgermeister
Patrick Haas

Anlage: Aufstellung zu den im Untersuchungsgebiet „Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt“ gelegenen Grundstücken

**Aufstellung zu den im Untersuchungsgebiet gelegenen Grundstücken
(nach Gemarkung, Flur, Flurstück)**
"Ergänzungsbereiche Talachse Innenstadt"

BEREICH 1

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	1	115,	116,	117,	118,	178,	179,	180,	181,	182,	183,
		184,	185,	259,	260,	364,	365,	397,	398,	399,	400,
		401,	403,	404,	405,	461,	462,	540,	668,	692,	693,
		861,	868,	869,	892,	893,	894,	896,	897,	898.	

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	2	100,	142,	145,	152,	153,	154,	155,	156,	177,	178,
		394,	410,	428,	486,	519,	526,	534,	537,	538,	539,
		540,	541,	555,	594,	595,	596,	597,	598,	599,	600,
		601,	602,	603,	656,	661,	674,	689,	690,	691,	693,
		695,	696,	698,	699,	701,	702,	703,	710,	711,	712,
		713,	714,	715,	721,	723,	725,	727,	728,	732,	733,
		734,	735,	736,	737,	738,	740,	741,	742,	805,	840,
		848,	853,	855,	857,	859,	860,	862,	863,	864,	895,
		896,	901,	907,	908,	910,	912,	914,	915,	925,	926,
		927,	928,	930,	933,	934 -	935,	936,	939,	945,	946,
		947,	950,	951.							

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	3	1,	2,	10,	11,	13,	19,	20,	23,	24,	25,
		32,	40,	63,	64,	89,	112,	132,	133,	134,	135,
		136,	137,	138,	139,	140,	141,	142,	143,	144,	146,
		147,	148,	149,	150,	151,	152,	153,	154,	155,	156,
		157,	174,	175,	177,	178,	223,	227,	232,	233,	252,
		253,	254,	269,	270,	272,	276,	281,	284,	285,	286,
		287,	296,	300,	308,	309,	310,	320,	321,	322,	323,
		332,	333,	336,	345,	352,	354,	355,	356,	357,	362,
		366,	367,	368,	370,	371,	378,	380,	381,	382,	385,
		386,	388,	389,	390,	391,	392,	393,	394,	395,	396,
		402,	403,	404,	406,	407,	408.				

Gemarkung	Flur	Flurstücke		
Stolberg	4	129,	550,	551.

Gemarkung	Flur	Flurstücke				
Stolberg	5	241,	503,	625,	627,	628.

Gemarkung	Flur	Flurstücke								
Stolberg	6	21,	26,	29,	222,	296,	299,	300,	301,	331.

BEREICH 2

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	6	106,	149,	150,	151,	152,	153,	154,	155,	156,	157,
		158,	165,	313,	317,	318,	319,	321,	331.		

BEREICH 3

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	13	301,	302,	303,	304,	313,	314,	315,	316,	322,	323,
		324,	325,	326,	327,	344,	348,	349,	405,	406,	447,
		448,	449,	450,	451,	452,	453,	456,	459,	460,	467,
		492,	495,	499,	501,	546,	552,	553,	554,	555,	556,
		557,	558,	559,	571,	572,	581,	586,	587,	589,	620,
		623,	626,	628,	629,	704,	706,	707,	708,	709.	

BEREICH 4

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	17	52,	53,	54,	214,	221,	224,	225,	265,	266,	297,
		359,	360,	390,	475.						

BEREICH 5

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	15	962,	963.								

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	21	132,	133,	134,	262,	263,	480,	483,	485,	561,	562.

BEREICH 6

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	4	422,	423,	424,	425,	426,	427,	428,	582,	507,	520.

Gemarkung	Flur	Flurstücke									
Stolberg	5	194,	197,	198,	202,	206,	207,	357,	358,	359,	535,
		538,	539,	540,	542,	570,	589,	605,	606,	607,	613,
		624,	636,	637,	638,	642,	646,	647,	648.		

Stand: 31.03.2021

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Stolberg, 14.06.2021

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

**Tag der Sitzung: Dienstag, 29.06.2021
19:00 Uhr**

**Ort der Sitzung: 52223 Stolberg
Rotdornweg 2,
Jugendheim Münsterbusch**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Antrag der Fraktion Dein Stolberg vom 25.03.2021;
hier: Besetzung Vertreterpool
- 5.2. Beratende Tätigkeit von Mitgliedern des Integrationsrates in verschiedenen Fachausschüssen des Rates;
hier: Umbesetzung im ASVU
6. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für den Zeitraum 2012-2021 zum 31.12.2020 einschl. Darstellung der Entwicklung bis zum 31.03.2021

Dezernat II:

7. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Darstellung der Ergebnisse per April 2021
8. School & Fun-Ticket: Eigenanteile für anspruchsberechtigte Kinder
9. Personal- und Sachkostenzuschuss Träger der Jugendhilfe
hier: Antragstellung des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. auf Anhebung des Personal- und Sachkostenzuschuss "Beratung alleinerziehender Elternteile (vormals Mütterberatung)"
10. Namensgebung der Förderschule in der Trägerschaft der Kupferstadt Stolberg ab dem Schuljahr 2021/22 (ab dem 01.08.2021)
11. Nutzungsvertrag für die Nutzung der Beachvolleyballanlage auf dem städtischen Gelände des Stadions Glashütter Weiher
hier: Vertragsverlängerung
12. Förderung und Weiterentwicklung von Sportanlagen in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); hier: Bauvorhaben auf dem Grundstück Gem. Breinig, Flur 14, Flurstück 813 (Schützheide 50 D)

Dezernat III:

13. Bebauungsplan Nr. 173 "Wohngebiet Niederhofstraße";
hier: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sowie Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB
14. Zusatzschilder für die Erschließungsstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167/1 - Stadtrandsiedlung 1. BA -
15. Zusatzschild für die Erschließungsstraße "Propst-Grüber-Straße" im Bereich Bebauungsplanes Nr. 169 - Ehemalige Propst-Grüber-Schule -
16. Zusatzschild für die Erschließungsstraße "Irene-Hermanns-Weg" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172 - Wohnen an der Raiffeisenstraße -
17. Zusatzschilder für die 3 neu geschaffenen Quartiersplätze im Bereich Steinweg / Stielsgasse / An der Krone
18. Bebauungsplan Nr. 176 "Auenland" und 113. Flächennutzungsplanänderung
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

19. "Touristischer Fachbeitrag" zum Regionalplanänderungsverfahren bei der Bez.-Reg. Köln
20. Erweiterung Kupferstädter Gesamtschule Stolberg _ Standort Breslauer Straße 1, 52222 Stolberg; hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel
21. Erweiterung Städtische Gesamtschule Stolberg _ Standort Walther-Dobbelmann-Straße 11, 52223 Stolberg hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Dezernat I bis III:

22. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
23. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I und III:

1. Erwerb eines Bürogebäudes mit einem angrenzenden unbebauten Baugrundstück

Dezernat I bis III:

2. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

